

## Beschlussvorlage

öffentlich

### Beratungsfolge

Beratungsfolge	Datum	Öffentlichkeit
Finanz- und Beteiligungsausschuss	12.11.2025	nicht öffentlich
Hauptausschuss	12.11.2025	nicht öffentlich
Kreistag	24.11.2025	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Gründung einer Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH

Gesetzliche Grundlage: § 1 SächsKHG, § 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKrO, § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 94a - 96a und 102 SächsGemO, Hauptsatzung Landkreis Zwickau in der jeweils gültigen Fassung

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Erste Beigeordnete

### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt das beigefügte Abwägungsgutachten zur Gründung der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH zur Kenntnis.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die Neugründung der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH gemäß dem im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrag der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH vorzunehmen und das Stammkapital in Höhe von 100.000,00 Euro als Bareinlage einzubringen.
3. Der Kreistag stimmt der Übertragung von jeweils 89 % der Geschäftsanteile an der Pleißental-Klinik GmbH sowie an der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH auf die Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH zum 1. Januar 2026 zu.
4. Der Kreistag stimmt der Übertragung von 89 % der Geschäftsanteile an der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg auf die Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH zum 1. Juli 2026 zu.
5. Der Kreistag beschließt die Änderung und Neufassung des im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrages der Pleißental-Klinik GmbH und ermächtigt den Landrat redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
6. Der Kreistag beschließt die Änderung und Neufassung des im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrages der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH und ermächtigt den Landrat redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

7. Der Kreistag beschließt die Änderung und Neufassung des im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg und ermächtigt den Landrat redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
8. Der Landrat wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der o. g. Ziffern 2 bis 7 stehenden Handlungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
9. Ergeben sich im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses Änderungen redaktioneller Art oder von untergeordneter Bedeutung für die Interessen des Landkreises Zwickau, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Kreistages.
10. Der Landrat wird beauftragt hinsichtlich der möglichen Erweiterung des Klinik- und Pflegeverbundes die Gespräche mit dem Gesellschafter der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Zwickau fortzuführen.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation der Pleißental-Klinik GmbH sowie der aktuellen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen besteht für den Landkreis Zwickau die Notwendigkeit, die medizinische und pflegerische Versorgung im Kreisgebiet dauerhaft zu sichern und strukturell zu stärken. Diese öffentliche Aufgabe zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung ergibt sich aus § 1 Abs. 2 (SächsKHG).

Angesichts der bestehenden Herausforderungen ist eine kurzfristige konsolidierende und strukturell wirksame Lösung erforderlich. Einzelne kommunale Klinikträger können den Transformationsprozess sowie die notwendigen Investitionen und Anpassungen aus eigener Kraft weder wirtschaftlich noch personell bewältigen. Ohne Bündelung der Ressourcen droht eine Erosion der medizinischen Versorgung und die Aufgabe von Standorten. Es ist absehbar, dass ein einzelnes Haus – etwa unsere Pleißental-Klinik – auf Dauer ohne Einbindung in einen größeren Verbund keine tragfähige Zukunftsperspektive mehr bietet. Nur durch die Gründung eines kommunalen Klinikverbundes mit zentraler Steuerungsmöglichkeit, der alle relevanten Gesellschaften und Einrichtungen integriert, lässt sich eine wohnortnahe, qualitativ hochwertige und wirtschaftlich stabile Versorgung dauerhaft realisieren.

Zur Umsetzung dieses Zieles ist die Gründung eines „Klinik- und Pflegeverbundes Landkreis Zwickau gGmbH“ vorgesehen. In diesem Verbund sollen die kommunalen Klinik- und Pflegeeinrichtungen des Landkreises, insbesondere die Beteiligungen an der Pleißental-Klinik GmbH, der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH sowie der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg, gebündelt werden.

Mit der Bildung dieses Verbundes wird das Ziel verfolgt, vorhandene Synergiepotenziale zu nutzen, die Steuerung der medizinischen und pflegerischen Versorgung zu bündeln und die Standorte der stationären Versorgung im Landkreis zu stabilisieren. Zugleich soll die wohnortnahe Gesundheitsversorgung der Bevölkerung langfristig gesichert werden.

Darüber hinaus trägt eine zukunftsorientierte Strukturierung der kommunalen Einrichtungen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte unter den aktuellen, herausfordernden Rahmenbedingungen des Gesundheitssektors zu stärken – insbesondere im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation der Kostenträger.

Die Verbundstruktur sichert dem Landkreis dauerhaft die Verantwortung und Einflussmöglichkeit als Träger öffentlicher Daseinsvorsorge. Durch einen zentralen Steuerungsmechanismus über eine gemeinnützige GmbH kann sowohl das operative Management als auch die politische Kontrolle über Kreistag und Aufsichtsrat wirksam und transparent gestaltet werden. In der Verbundstruktur bleibt die letzte Entscheidung weiter beim Landkreis, jedoch wird die operative Steuerung von einer professionellen, spezialisierten Geschäftsführung übernommen. Damit können Fachwissen und lokaler Einfluss optimal kombiniert werden.

Ein gemeinsamer Verbund eröffnet auch bessere Voraussetzungen, sich gemeinsam erfolgreich um Förderprogramme, Mittel aus dem Transformationsfonds und innovationsorientierte Investitionsmittel zu bewerben. Die Bildung von regional begrenzten Krankenhausverbänden zum Abbau von Doppelstrukturen ist ausdrückliches Förderziel gemäß § 3 Abs. 5 Krankenhaustransformationsfonds-Verordnung. Kleine Einzeleinrichtungen sind außerdem regelmäßig strukturell benachteiligt und können erforderliche Großprojekte, etwa im Bereich Digitalisierung, nur schwer initiieren und umsetzen.

Nicht zuletzt erhöht die kooperative Verbundlösung die Krisenfestigkeit des Gesamtsystems: Risiken einzelner Standorte werden verteilt; auch eine (temporäre) Schieflage oder Umstrukturierung eines Standortes gefährdet nicht mehr dessen Existenz, sondern kann im Gesamtverbund aufgefangen werden. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Probleme, insbesondere in der Pleißenal-Klinik, belegen, dass das bisherige Modell weder krisenfest noch zukunftssicher aufgestellt ist.

Zur Gründung des Klinikverbundes beabsichtigt der Landkreis die Gründung einer gemeinnützigen GmbH im Wege einer Bargründung. In diese GmbH sollen dann die Anteile des Landkreises an der Pleißenal-Klinik GmbH, der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH und an der Gemeinnützige Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg eingebracht werden, das heißt, die Gesellschaft wird als Bargründung mit einem Stammkapital von 100.000 Euro errichtet, zusätzlich werden aber vom Gründungsgesellschafter Landkreis die Anteile eingelegt. Zur Vermeidung der Grunderwerbssteuer sollen vorerst nur 89 % der Anteile eingebracht werden. Die restlichen 11 % können nach Ablauf der fünfjährigen Vorbehaltensfrist im Wege einer Umwandlung (Ausgliederung zur Aufnahme) vom Landkreis auf die gGmbH übertragen werden. So wird das vom Landkreis bereits eingebrachte Vermögen auch weiterhin in den kommunalen gGmbHs gehalten.

Zur Finanzierung der Gesellschaftsgründung stellt der Gesellschafter Landkreis Zwickau die erforderliche Stammkapitaleinlage in Höhe von 100.000 Euro aus der laufenden Liquidität des Landkreishaushaltes bereit. Es handelt sich hierbei um eine außerplanmäßige Auszahlung, die entsprechend der Hauptsatzung (§ 9 Ziff. 1) der Landrat in eigener Zuständigkeit zeichnen kann. Damit wird sichergestellt, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gründung über das notwendige Kapital verfügt.

Des Weiteren soll eine umsatzsteuerliche Organschaft implementiert werden, sodass zukünftig Leistungen innerhalb des Verbunds ohne zusätzliche Belastung durch Umsatzsteuer erbracht werden können. Die Geschäftsführungen der Verbundgesellschaften werden hierzu innerhalb des ersten Quartals 2026 die notwendigen Schritte einleiten, sodass im zweiten Quartal 2026 die umsatzsteuerliche Organschaft wirksam werden kann und zukünftige Aufgabenstrukturen etabliert werden können.

Änderungen in den beigefügten Gesellschaftsverträgen der drei Tochtergesellschaften wurden hauptsächlich im Gesellschaftszweck sowie bei den Aufgaben des Aufsichtsrates sowie der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Im Zweck wurde eine Kooperationsklausel im Sinne von § 57 Abs. 3 Abgabenordnung bei der Verbund gGmbH und den drei Tochtergesellschaften so ausgestaltet, dass diese auch die zwei Enkelgesellschaften (Pleißenal-Med und Rudolf Virchow Wohnen & Pflegen) mit umfasst. Damit können zukünftig Leistungen, die zwischen den beiden Kliniken und ihren Tochtergesellschaften erbracht werden, dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Die Zusammensetzung des ersten Aufsichtsrates der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH soll sich aus der Besetzung der Aufsichtsräte der drei Tochtergesellschaften widerspiegeln, damit u. a. über alle strategischen Entscheidungen, welche zukünftig in der Verbund gGmbH getroffen werden, auch indirekt die AR-Vertreter der Tochtergesellschaften ihren Einfluss geltend machen können. Zielgedanke bei den Anpassungen im Aufgabenbereich der Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlung ist, dass u. a. die Finanzhoheit beim Verbund liegen soll. Diese Entscheidungen sollen auf Ebene der Gesellschafterversammlung diskutiert und vom Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft überwacht werden. Der Wirtschaftsplan wird zukünftig nach erfolgtem Empfehlungsbeschluss des jeweiligen Aufsichtsrates von den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften festgestellt und gilt dann erst als beschlossen.

Die Notwendigkeit der Abwägung durch den Kreistag des Landkreises Zwickau sowie dessen Unterrichtung vor Beschlussfassung resultiert aus § 63 SächsLKrO i. V. m. § 95 Abs. 2 SächsGemO und ist dem beigefügten Abwägungsgutachten zu entnehmen.

Die Entscheidung über die geplante Gründung der gGmbH sowie die unmittelbare Beteiligung an dieser und deren Beteiligung an den drei Gesellschaften unterliegt gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKrO auch der Zuständigkeit des Kreistages des Landkreises Zwickau.

Gemäß § 102 Abs. 1 Alt. 1 SächsGemO ist die Gründung der Gesellschaft, die Beteiligung an dieser sowie deren Beteiligung an den drei Tochtergesellschaften rechtsaufsichtlich genehmigungspflichtig.

Nach Einholung der notwendigen Beschlüsse des Kreistages sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung erfolgt die Umsetzung in drei Schritten:

- Bis zum 31. Dezember 2025 werden im ersten Schritt die Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH gegründet und jeweils 89 % der Geschäftsanteile an der Pleißental-Klinik GmbH und der Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH in diese im Wege eines Sachgros eingbracht. Die Einbringung von lediglich 89 % erfolgt zur Vermeidung einer Grunderwerbssteuer. Anschließend wird im zweiten Quartal 2026 eine umsatzsteuerliche Organschaft implementiert.
- Bis zum 30. Juni 2026 werden 89 % der Anteile an der Gemeinnützigen Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg eingbracht. Anschließend wird die Gemeinnützige Heimbetriebsgesellschaft mbH Kirchberg in die umsatzsteuerliche Organschaft mit der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH und den anderen beiden Tochtergesellschaften integriert.
- Ob nach einer Vorbehaltensfrist von fünf Jahren die verbleibenden 11 % der Anteile des Landkreises an den vorgenannten Gesellschaften im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme in die Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH eingbracht werden, wird als Option zu gegebener Zeit entschieden.

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass perspektivisch dem Landkreis Zwickau daran gelegen ist, im Sinne einer weiteren erheblichen Stärkung der gebündelten Kräfte auch die Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH Zwickau vom Beitritt zum Klinik- und Pflegeverbund zu überzeugen.